Anlage 2

Auszug aus der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund	
Neufassung der Hauptsatzung	**Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund**
Beschluss-Nr. Nr. 2024-VIII-02-0016 vom 12.09.2024	Beschluss-Nr. 2025-VIII-…….. vom 15.05.2025
Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (KV M-V, GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 12.09.2024 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen:	Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GV0Bl. M-V, S. 270) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom ……2025 die folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen:
	Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung
	Die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 11.11.2024 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2024-VIII-02-00116 vom 12.09.2024), bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 17/2024 vom 14.11.2024, wird wie folgt geändert:
(§§ 1 –12)	**§§ 1 – 12)**
§ 13 Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister	**§ 13 Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister**
(Abs. 1-2)	**(Abs. 1-2)**
(3) Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der nach § 38 Abs. 6 KV M-V vorgeschriebenen Form dann nicht, wenn eine Wertgrenze von 50.000 Euro nicht überschritten wird (Befreiung nach § 38 Abs. 6 Satz 3 KV M-V).	Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der nach § 38 Abs. 6 KV M-V vorgeschriebenen Form dann nicht, wenn eine Wertgrenze von 100.000,- Euro nicht überschritten wird (Befreiung nach § 38 Abs. 6 Satz 3 KV M-V).
(4)	**(4)**
(5) Im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nummer 3 KV M-V ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, Verzicht, Änderung oder Löschung aller Rechte in Abt. II und III des Grundbuches bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro.	(5) Im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nummer 3 KV M-V ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, Verzicht, Änderung oder Löschung aller Rechte in Abt. II und III des Grundbuches bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro zuständig.

Anlage 2

15 - Gleichstellungsbeauftragte (§ 41 KV M-V)	**15 - Gleichstellungsbeauftragte** (§ 41 KV M-V;
(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und wird durch die Bürgerschaft bestellt. Sie untersteht der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters mit Ausnahme des § 41 Abs. 5 KV M-V. Sie handelt jedoch bei Ausübung ihrer Rechte nach § 41 Abs. 3, 4, 5 KV M-V weisungsfrei.	(1) – (4)
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durch Förderung ihrer tatsächlichen Gleichstellung in der Gemeinde beizutragen, auch durch Initiativen zur Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.	
(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich 2. Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereiches in die Ausschüsse der Bürgerschaft und in die Bürgerschaft, mit Teilnahme- und Rederecht in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in diesen Gremien 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich 4. Beteiligung bei Personalentscheidungen und Stellungnahme bei der Personalplanung 5. Erstellen eines jährlichen Berichtes über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.	
(4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Auf ihr Verlangen hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zu beantragen, Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen, soweit nicht andere wichtige Belange entgegenstehen (§ 41 Abs. 4 KV M-V). Auf § 41 Abs. 6 KV M-V wird verwiesen.	
(5) Die Bürgerschaft bestellt aus dem Kreis der der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister nachgeordneten Mitarbeiterinnen eine Stellvertreterin, die die Gleichstellungsbeauftragte im Falle ihrer Verhinderung dienstlich vertritt. Die in den	(5) Die Bürgerschaft bestellt aus dem Kreis der der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister nachgeordneten Mitarbeiterinnen eine Stellvertreterin, die die

Anlage 2

Absätzen 1 bis 4 genannten Rechte und Pflichten gelten für die Stellvertreterin entsprechend. Das bisherige Arbeits- und Dienstverhältnis bleibt davon unberührt.	Gleichstellungsbeauftragte im Falle ihrer Verhinderung dienstlich vertritt. Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Rechte und Pflichten gelten für die Stellvertreterin entsprechend. Das bisherige Arbeits- und Dienstverhältnis kann für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion in angemessenem Umfang angepasst werden.
§ 16 – Beauftragte	**§ 16 Beauftragte**
(1) Die oder der Behindertenbeauftragte und die oder der Migrationsbeauftragte sind hauptamtlich tätig. Sie unterliegen der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und werden durch die Bürgerschaft bestellt.	1) Die oder der Migrationsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie oder er unterliegt der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und wird durch die Bürgerschaft bestellt.
(2) Die oder der Behindertenbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Inklusion und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen beizutragen.	
(3) Die oder der Migrationsbeauftragte hat die Aufgabe, für die gesellschaftliche Integration der Ausländer bei Wahrung ihrer kulturellen Identität einzutreten. § 18 TeilhG ist zu berücksichtigen.	2) Die oder der Migrationsbeauftragte hat die Aufgabe, für die gesellschaftliche Integration der Ausländer bei Wahrung ihrer kulturellen Identität einzutreten. § 20 TeilhG ist zu berücksichtigen.
(4) Die oder der Behindertenbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Inklusion und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen beizutragen 1.Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich 2.Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereiches in die Ausschüsse und in die Bürgerschaft 3.Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich 4.Erstellen eines jährlichen Berichtes über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich	(3) Die oder der Migrationsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen im Aufgabenbereich 2. Einbringen von spezifischen Belangen des Aufgabenbereiches in die Ausschüsse und in die Bürgerschaft 3. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden im Aufgabenbereich 4. Erstellen eines jährlichen Berichtes über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes im Aufgabenbereich
(5) Die Beauftragten sind durch die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge und Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen	(4) Die oder der Migrationsbeauftragte ist durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in grundlegenden Angelegenheiten des Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass die Initiativen, Vorschläge und Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr oder ihm die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
	§ 16a Verwirklichung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen

Anlage 2

	(1) Die Hansestadt Stralsund trägt dafür Sorge, dass bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen wird. (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister benennt hierzu aus dem Kreis der ihr oder ihm nachgeordneten Beschäftigten eine verantwortliche Person für die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen (Kurzform: Verantwortliche oder Verantwortlicher für Behinderte) und erforderlichenfalls eine angemessene Anzahl von Vertretern. (3) Zu den Aufgaben gehören: a) Der oder die Verantwortliche für Behinderte ist erste Ansprechperson für die Belange von Menschen mit Behinderungen, hat zur Verwirklichung ihrer gesellschaftlichen Inklusion sowie zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse beizutragen. b) Er oder sie steht den Fachbereichen der Verwaltung beratend zur Seite, organisiert für sie Seminare und Workshops und entwickelt Informations- und Schulungsmaterial, um die Belange von Menschen mit Behinderungen stärker im Bewusstsein der Verwaltung zu platzieren. (4) Die Bürgerschaft wird durch den Oberbürgermeister über die Personalie der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers informiert, Änderungen sind ihr gegenüber anzuzeigen. (5) Das bisherige Arbeits- und Dienstverhältnis kann für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion in angemessenem Umfang angepasst werden.
§ 17 - Entschädigungsordnung (§ 27 Abs. 1 und 2 KV M-V; EntschVO M-V) (1-2) (3) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 14 EntschVO M-V wird monatlich bis zum zehnten Tag des Folgemonats gezahlt. Pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Bürgerschaft in Höhe von 50,- Euro pro Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft bzw. der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und der Fraktionssitzungen. Sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen und die sie vertretenden Personen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie den Sitzungen der Fraktionen eine pauschalierte sitzungsbezogene	**§ 17 - Entschädigungsordnung (§ 27 Abs. 1 und 2 KV M-V; EntschVO M-V)** (1-2) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 14 EntschVO M-V wird monatlich bis zum zehnten Tag des Folgemonats gezahlt. Pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Bürgerschaft in Höhe von 50,- Euro pro Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft bzw. der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und der Fraktionssitzungen. Sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen und die sie vertretenden Personen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie den

Anlage 2

Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro. Ausschussvorsitzende oder deren gewählte Stellvertreter während der Dauer der Vertretung mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses erhalten abweichend von Satz 2 oder 3 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- Euro pro Sitzung. (4-8)	Sitzungen der Fraktionen eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- Euro. Ausschussvorsitzende oder deren gewählte Stellvertreter während der Dauer der Vertretung mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses erhalten abweichend von Satz 2 oder 3 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- Euro für jede von ihnen geleitete Sitzung. (4-8)
§ 19 – Beiräte **(§ 41a KV M-V)** Gemäß § 41 a KV M-V hat die Stadt die nachfolgenden Beiräte zur Berücksichtigung der besonderen Interessen von Bevölkerungsgruppen oder besonderer Belange gebildet. Sie haben eine beratende Funktion. Der Beiräte arbeiten auf der Grundlage einer von der Bürgerschaft beschlossenen Satzung. Zu den Aufgaben der Beiräte gehört insbesondere die Beratung der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen sowie die Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters in den jeweils den Beirat betreffenden Angelegenheiten seiner Zielgruppen und betreffenden besonderen Belange. Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten hinsichtlich der für ihn relevanten Themen zu unterrichten, die die Bevölkerungsgruppe oder die besonderen Belange betreffen. Die Mitglieder der Bürgerschaft und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister haben das Recht, an den Sitzungen der Beiräte teilzunehmen. Für Mitglieder des Beirates gelten § 23 Absatz 6, §§ 24 bis 27 und § 28 Absatz 2 Satz 3 KV M-V entsprechend. Gesetzliche Regelungen über besondere Beiräte bleiben unberührt. Beiräte geben sich zu Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.	**§ 19 – Beiräte** **(§ 41a KV M-V)** Gemäß § 41 a KV M-V hat die Stadt die nachfolgenden Beiräte zur Berücksichtigung der besonderen Interessen von Bevölkerungsgruppen oder besonderer Belange gebildet. Sie haben eine beratende Funktion. Der Beiräte arbeiten auf der Grundlage einer von der Bürgerschaft beschlossenen Satzung. Zu den Aufgaben der Beiräte gehört insbesondere die Beratung der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen sowie die Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters in den jeweils den Beirat betreffenden Angelegenheiten seiner Zielgruppen und betreffenden besonderen Belange. Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten hinsichtlich der für ihn relevanten Themen zu unterrichten, die die Bevölkerungsgruppe oder die besonderen Belange betreffen. Die Mitglieder der Bürgerschaft und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister haben das Recht, an den Sitzungen der Beiräte teilzunehmen. Für Mitglieder des Beirates gelten § 23 Absatz 6, §§ 24 bis 27 und § 28 Absatz 2 Satz 3 KV M-V entsprechend. Gesetzliche Regelungen über besondere Beiräte bleiben unberührt. Beiräte geben sich zu Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung
§ 20 Seniorenbeirat Die Stadt hat gemäß § 10 SenMitwirkG einen Seniorenbeirat, der bis zu 30 Mitglieder hat. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Seniorenbeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt.	**§ 20 Seniorenbeirat** § 41a KV MV 1) Die Hansestadt Stralsund hat gemäß einen Seniorenbeirat (§ 10 SenMitwirkG), der 30 Mitglieder hat, die durch die Bürgerschaft für die Dauer

Anlage 2

	ihrer Amtszeit gewählt werden. Das Mindestalter beträgt 55 Jahre. Oberstes Organ des Beirates ist die Mitgliederversammlung. Der Beirat wählt einen Vorstand, der aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und drei Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht. 2) Der Beirat hat die Aufgabe, sich der Angelegenheiten, die ältere Einwohnerinnen und Einwohner in Stralsund betreffen, insbesondere zu deren Teilhabe am öffentlichen Leben anzunehmen. Er berät und unterstützt die Bürgerschaft und ihre Gremien und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, die Einrichtungen und die Ämter. Dazu gibt er Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ab. Der Beirat kümmert sich als Interessenvertreter um die gesellschaftlichen Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Stralsund. Er vermittelt Interessen und Forderungen älterer Menschen an Politik und Verwaltung. Er berät diese aus der Perspektive der Lebenswelt älterer Menschen. Dazu hält er Kontakt zum Landesseniorenbeirat. 3) Er hat das Recht, Anträge über die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft sowie über die Vorsitzenden der für seine Angelegenheiten zuständigen Ausschüsse oder die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu stellen. Wenn in den beratenden Ausschüssen Anregungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen des Beirates oder sonst für ältere Menschen bedeutsame Angelegenheiten behandelt werden, soll ein vom Beirat benanntes Mitglied im Ausschuss angehört werden. Ihm seht in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ein Teilnahme- und Rederecht in der Bürgerschaft zu. Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft kann unabhängig davon ein Rederecht erteilen. 4) Der Beirat berichtet einmal jährlich schriftlich über seine Aktivitäten. 5) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. 6) Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Seniorenbeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt.“
§ 21 Welterbebeirat Die Stadt hat einen Welterbebeirat, der bis zu 15 Mitglieder hat. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Welterbebeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt.	**§ 21 Welterbebeirat** 1) Die Hansestadt Stralsund hat einen Welterbebeirat, der aus 15 Mitgliedern besteht. Der Beirat setzt sich zusammen aus Personen, die aufgrund ihrer Funktion oder Tätigkeit dazu beitragen können, die Eintragung der Hansestadt Stralsund in die UNESCO-Welterbeliste dauerhaft sicherzustellen und sie zum kulturellen und wirtschaftlichen Nutzen der Hansestadt zu verwenden. 2) Mitglieder des Welterbebeirats können neben Bürgerinnen und Bürgern auch Personen mit Wohnsitz außerhalb der Hansestadt Stralsund sein, soweit sie die Anforderungen aus Absatz 1) erfüllen.

Anlage 2

Stralsund, 11.11.2024 gez. Dr. Badrow L.S. Oberbürgermeister	3) Ihre Mitglieder werden auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters durch die jeweilige Bürgerschaft berufen. Die Berufung der Mitglieder des Welterbebeirates erfolgt jeweils nach der Konstituierung der Bürgerschaft durch Annahme der Vorschlagsliste mit Mehrheitsbeschluss. 4) Der Welterbeirat berät und unterstützt die Bürgerschaft und ihre Gremien und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister sowie die Welterbe-Managerin oder den Welterbe-Manager bei der Wahrnehmung aller Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Eintragung der Hansestadt Stralsund gemeinsam mit Wismar in die UNESCO-Welterbeliste stehen. Dazu gibt er Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ab. Der Welterbebeirat fördert die Verbreitung des Welterbegedankens und setzt sich für den Schutz des Welterbes ein. 5) Die Sitzungen des Beirats finden nichtöffentlich statt. Der Beirat berichtet einmal jährlich schriftlich über seine Aktivitäten. 6) Näheres regelt die Welterbesatzung, die von der Bürgerschaft beschlossen wird.“ **Art. 2 In-Kraft-Treten** Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Stralsund, …….2025 gez. Dr.-Ing. Badrow L.S. Oberbürgermeister